

Im Kommentar zur Strafprozeßordnung wird zu diesem Problem ausgeführt:

„Der Beschluß des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei vom 8. Dezember 1960 stellt für die Strafgerichtsbarkeit die Aufgabe, die Teilnahme der Werktätigen an der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und am aktiven Kampf gegen die Kriminalität zu erweitern, um immer besser moralisch und politisch auf diejenigen einwirken zu können, die ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzen. Aus diesem Grunde werden im Strafverfahren neue Formen der Teilnahme der Massen am Strafverfahren angewendet. Diese Formen sind darauf gerichtet, die Möglichkeit zu schaffen, daß die breitesten Massen der Werktätigen auf den Täter der Straftat einwirken können. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Sicherung dieser Aufgabe ist das Recht der Werktätigen, zu den Hauptverhandlungen ihre Vertreter zu delegieren, die im Namen des Kollektivs die gesellschaftliche Anklage gegen den Beschuldigten erheben oder die gesellschaftliche Verteidigung des Beschuldigten ausüben.“

Die Strafprozeßordnung vom 29. November 1961 (Gesetz Nr. 141/61) regelt die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im einzelnen.⁵⁹ Im § 5 heißt es:

„Die in § 4 Absatz 1 angeführten Organisationen haben das Recht, zur Verhandlung der Angelegenheit vor dem Kreisgericht einen gesellschaftlichen Ankläger oder einen gesellschaftlichen Verteidiger als ihren Vertreter zu entsenden, der wiederum auf der Grundlage eines Beschlusses des Gerichts an der Verhandlung nach den Bestimmungen des Gesetzes teilnimmt und dem Gericht den Standpunkt der Werktätigen zu der zu verhandelnden Straftat, zur Person des Täters und zu den Möglichkeiten seiner Besserung darlegt.“

Diese Entwicklung in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vermittelt uns viele Hinweise über das Wesen und die Art und Weise der Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger. Diese Lehren sind uns Hilfe bei der Lösung der Probleme der Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger in der Deutschen Demokratischen Republik.

59. Tschechoslowakisches Strafverfahren, Teil I, Allgemeiner Teil, Übersetzung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1964.